

Polizeidirektionen
Kiel, Neumünster, Ratzeburg, Itzehoe,
Segeberg, Lübeck und Flensburg

Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung
und für die Bereitschaftspolizei
Schleswig-Holstein

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein

Hauptpersonalrat der Polizei

nachrichtlich:

Ministerium für Inneres und
Bundesangelegenheiten Schleswig-Holstein
- IV 42
- IV 43

Landespolizeiamt/ StV, Abt. 1, 2, 3, 4

Fachhochschule für Verwaltung und
Dienstleistung, Dekanat Fachbereich Polizei



Kiel, den 13.12.2016

Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen bei der Landespolizei

1. Ausgangslage

- 1.1 Der Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme (unmanned aircraft systems - UAS) ermöglicht die Erstellung von Übersichtsaufnahmen, die eine Ermittlungsarbeit bei der Auswertung von Tat- und Schadensorten erheblich erleichtern können. Darüber hinaus können mit UAS großflächige und schwer zugängliche Gebiete auch zur Gefahrenabwehr abgesucht werden.
- 1.2 Die Landespolizei Schleswig-Holstein verfügt über keine eigenen Fluggeräte. Durch einen bestehenden Rahmenvertrag des Landeskriminalamtes mit dem Dienstleister Fa. TVN Connect GmbH kann durch die Landespolizei für bestimmte Einsatze auf UAS zur Erstellung von Luftbildern zugegriffen werden.
- 1.3 Durch die Fa. TVN Connect GmbH wird vom Standort Neumünster aus in der Regel eine durchgehende Einsatzbereitschaft sichergestellt.
- 1.4 Derzeit steht ein Multicopter mit einer Flugzeit von ca. 15 Minuten je Akkuladung zur Verfügung.

1.5 Je nach Einsatzanlass kann der Multicopter mit Kamera und / oder Wärmebildkamera ausgerüstet werden.

1.6 Der Dienstleister verfügt über eine Aufstiegserlaubnis sowie den erforderlichen Versicherungsschutz für die hier beschriebenen Einsatzzwecke. In dieser Aufstiegserlaubnis sind die von der Genehmigungsbehörde auf Grundlage des LuftVG festgelegten Einsatzgrenzen beschrieben. Die Einhaltung dieser Bestimmungen liegt in der Verantwortung des Steuerers. Er entscheidet in diesem Zusammenhang über die konkrete Flugroute.

Eine Abweichung hiervon ist auf Grundlage des § 30, Abs 1a LuftVG¹ durch die Polizei möglich, sofern dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben zwingend erforderlich ist. Eine solche Abweichung ist durch den Einsatzleiter der Polizei anzuordnen und mit Begründung schriftlich zu dokumentieren.

2. Einsatzzwecke

Der Einsatz von UAS ist bei folgenden Einsatzzwecken möglich:

- a.) Erstellung von Übersichtsbildern von Tatorten, Brandstellen und Schadensorten.
- b.) Erstellung von Übersichtsbildern für Objektunterlagen
- c.) Suche nach vermissten Personen

Der Einsatz von UAS zu anderen als hier beschriebenen Einsatzzwecken ist nicht zulässig.

Von diesem Erlass nicht erfasst wird der Einsatz von UAS zu operativen Zwecken durch das LKA 5. Hierfür ergehen gesonderte Regelungen durch LKA 5.

3. Verfahren

3.1 Die Alarmierung des Dienstleiters erfolgt über das Lage- und Führungszentrum, analog zur Alarmierung von Hubschraubern. Bei der Alarmierung ist eine telefonische Erreichbarkeit für die Kontaktaufnahme zur Einweisung und für Absprachen anzugeben. Die Anforderung wird zur Evaluierung vom LFZ an LPA LSt 12 gemeldet.

3.2 Bei der Erstellung von Bild- und Videoaufnahmen mit UAS handelt es sich um eine offene Datenerhebung. Die Einweisung des Piloten sowie die Bestimmung des Einsatzgebietes und der zu fotografierenden Bildausschnitte erfolgt durch eine Polizeibeamtin/ einen Polizeibeamten. Zur Kontrolle des Bildausschnitts wird das Kamerabild auf die Fernbedienung übertragen. Eine Speicherung dieser Bilder erfolgt dort nicht.

¹ Die Polizeien des Bundes und der Länder dürfen von den Vorschriften des Ersten Abschnitts dieses Gesetzes – ausgenommen die §§ 5 bis 10, 12, 13 sowie 15 bis 19 – und den zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften abweichen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Von den Vorschriften über das Verhalten im Luftraum darf nur abgewichen werden, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben zwingend notwendig ist.

Bei der Erstellung der Bilder ist die Bildqualität so zu wählen, dass eine Identifizierung von Personen oder personenbezieharen Hinweisen (z.B. Kfz-Kennzeichen) nicht möglich ist. Erforderlichenfalls sind personenbezogene / personenbeziehare Hinweise durch die Polizei nachträglich zu verpixeln.

3.3 Die Aufzeichnung der Bilder erfolgt ausschließlich auf einer Speicherkarte in der Kamera. Diese Speicherkarte händigt der Dienstleister dem Einsatzleiter der Polizei bei Beendigung des jeweiligen Einsatzes aus. Die Karte verbleibt bei der Polizei. Eine Speicherung der Bilder beim Dienstleister erfolgt nicht.

Die weitere Bearbeitung der erstellten Dateien erfolgt analog zu anderen vergleichbaren Beweismitteln (Datensicherung, Anzeigenfertigung pp.) gem. Erlass - IV LPA-121-36.09/81.10 - über die Bearbeitung, Speicherung und Nutzung digitaler Bilddaten vom 10.11.2009. Eine Einbindung der Dateien in die Vorgangsbearbeitung erfolgt nach den @rtus-Erfassungsrichtlinien.

3.4 Durch die anfordernde Dienststelle ist in jedem Fall ein Erfahrungsbericht zu erstellen. Dieser soll insbesondere auf:

- die Alarmierungs- und Reaktionszeiten,
- die Einsatzmöglichkeiten und –grenzen und
- den Einsatzerfolg

eingehen.

Dieser Erfahrungsbericht ist an LPA LSt 12 zur Evaluierung zu übersenden.

3.5 Die Abrechnung der Einsätze erfolgt je nach Einsatze Anlass:
Einsätze zur Erstellung von Übersichtsaufnahmen gem. Ziff. 2 a und b werden über die anfordernde Behörde, Einsätze gem. Ziff. 2 c werden über das LPA abgerechnet.

Die Rechnungsstellung erfolgt in jedem Fall an das

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Landeskriminalamt
SG 132
Mühlenweg 166
24116 Kiel

Hier erfolgt die Zuordnung gem. oben dargestellter Regelung.

X

[...anonymisiert...]

Signiert von: [...anonymisiert...] (LPA LSt 1)